

Handelsname: 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
Bearbeitungsdatum : 27.07.2015  
Druckdatum : 27.07.2015

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.1)

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

2K-Epoxi-Haftgrund 855

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

##### Produktkategorien [PC]

PC9 - Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdüner

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen zu Verwendungen vor, von denen abgeraten wird.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/Aleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Brillux GmbH & Co KG  
www.brillux.de

**Straße :** Weseler Straße 401

**Postleitzahl/Ort :** D - 48163 Münster

**Telefon :** +49 (0)251-7188-0

**Telefax :** +49 (0)251-7188-280

**Ansprechpartner für Informationen :** E-Mail-Adresse der sachkundigen Person für Sicherheitsdatenblätter:  
sdb@brillux.de

### 1.4 Notrufnummer

Außerhalb der Geschäftszeiten (08:00 - 15:00 Uhr):

Deutschland: (Giftnotruf Berlin, Beratung in Deutsch und Englisch)

Telefon: +49 (0)30 30686 790.

Österreich: Österreichische Vergiftungsinformationszentrale

Telefon: +43 1 4064343.

Schweiz: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum

Telefon: 145 oder +41 44 251 66 66.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 3 ; H412 - Gewässergefährdend : Kategorie 3 ; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2 ; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2 ; Verursacht Hautreizungen.

Flam. Liq. 3 ; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten : Kategorie 3 ; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Sens. 1 ; H317 - Sensibilisierung der Haut : Kategorie 1 ; Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3 ; H335 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann die Atemwege reizen.

STOT SE 3 ; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Entzündlich. · Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. · Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. · Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut. · Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

R 10 · R 43 · R 52/53 · Xi ; R 36/37/38 · R 67

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Handelsname: 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
Bearbeitungsdatum : 27.07.2015  
Druckdatum : 27.07.2015

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.1)

#### Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS02) · Ätzwirkung (GHS05) · Ausrufezeichen (GHS07)

#### Signalwort

Gefahr

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZ MIT DURCHSCHNITTLICHEM MOLEKULARGEWICHT 700 - 1100. ; CAS-Nr. : 25036-25-3  
KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN  
N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4  
XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7  
2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1

#### Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H335 Kann die Atemwege reizen.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Spritznebel vermeiden.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
P501 Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

#### Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

##### Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen



Xi ; Reizend

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZ MIT DURCHSCHNITTLICHEM MOLEKULARGEWICHT 700 - 1100. ; CAS-Nr. : 25036-25-3

#### R-Sätze

10 Entzündlich.  
43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  
36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.  
67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### **S-Sätze**

61 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.  
2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.  
36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.  
46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.  
26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.  
23 Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
7/9 Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### **Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische**

92 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Hinweise des Herstellers beachten.

### **2.3 Sonstige Gefahren**

#### **Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt**

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT beziehungsweise vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) erfüllen.

## **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

### **3.2 Gemische**

#### **Beschreibung**

Epoxidharzgrundierung;  
Zusammensetzung:  
Epoxidharz, Titandioxid (je nach Farbton), anorganische/organische Buntpigmente (je nach Farbton), Korrosionsschutzpigment, Füllstoffe, Aromaten, Ester, Alkohole, Ketone und Additive.

#### **Gefährliche Inhaltsstoffe**

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINHARZ MIT DURCHSCHNITTLICHEM MOLEKULARGEWICHT 700 - 1100;  
CAS-Nr. : 25036-25-3

Gewichtsanteil :  $\geq 15 - < 20 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Skin Irrit. 2 ; H315 Skin Sens. 1 ; H317 Eye Irrit. 2 ; H319

KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119455851-35 ; EG-Nr. : 918-668-5

Gewichtsanteil :  $\geq 10 - < 15 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H335 STOT SE 3 ; H336 Aquatic Chronic 2 ; H411

N-BUTYLACETAT ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119485493-29 ; EG-Nr. : 204-658-1; CAS-Nr. : 123-86-4

Gewichtsanteil :  $\geq 5 - < 10 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 STOT SE 3 ; H336

XYLOL ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119488216-32 ; EG-Nr. : 215-535-7; CAS-Nr. : 1330-20-7

Gewichtsanteil :  $\geq 5 - < 10 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 Acute Tox. 4 ; H312 Acute Tox. 4 ; H332 Skin Irrit. 2 ; H315 Eye Irrit. 2 ; H319 STOT SE 3 ; H335

2-METHYL-1-PROPANOL ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119484609-23 ; EG-Nr. : 201-148-0; CAS-Nr. : 78-83-1

Gewichtsanteil :  $\geq 3 - < 5 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Eye Dam. 1 ; H318 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT SE 3 ; H335 STOT SE 3 ; H336

ETHYLBENZOL ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119489370-35 ; EG-Nr. : 202-849-4; CAS-Nr. : 100-41-4

Gewichtsanteil :  $\geq 1 - < 5 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT RE 2 ; H373 Acute Tox. 4 ; H332

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

1-METHOXY-2-PROPANOL ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119457435-35 ; EG-Nr. : 203-539-1; CAS-Nr. : 107-98-2

Gewichtsanteil :  $\geq 1 - < 5 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 STOT SE 3 ; H336

5-METHYLHEXAN-2-ON ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119472300-51 ; EG-Nr. : 203-737-8; CAS-Nr. : 110-12-3

Gewichtsanteil :  $\geq 1 - < 5 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Acute Tox. 4 ; H332

TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119485044-40 ; EG-Nr. : 231-944-3; CAS-Nr. : 7779-90-0

Gewichtsanteil :  $\geq 1 - < 2,5 \%$   
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Aquatic Acute 1 ; H400 Aquatic Chronic 1 ; H410

#### **Zusätzliche Hinweise**

Die verwendeten Kohlenwasserstoffe enthalten kein Benzol oder Benzol in Konzentrationen  $< 0,1$  Gew.-% und erfüllen somit die Vorgaben der Anmerkung P zum Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung).

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

#### **Allgemeine Angaben**

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit: Stabile Seitenlagerung - Arzt rufen. Bei Bewusstlosigkeit keine Verabreichung über den Mund. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

#### **Nach Einatmen**

Bei Auftreten von Symptomen Person an die frische Luft bringen und warm halten. Bei unregelmäßiger Atmung/Atemstillstand: Künstliche Beatmung. Arzt hinzuziehen und Stoff genau benennen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### **Bei Hautkontakt**

Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden ! Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### **Nach Augenkontakt**

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen oder mit Augenspüllösung behandeln, anschließend Arzt aufsuchen.

#### **Nach Verschlucken**

Wasser in kleinen Schlucken trinken. Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Mögliche Symptome:

Bei Augenkontakt: Reizwirkung, Brennen, Schmerz;

Bei Hautkontakt: Reizwirkung;

Reizung der Atemwege.

Kopfschmerzen, Benommenheit oder Schwindelgefühl.

Allergische Erscheinungen.

### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1 Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Bei Brand: Alkoholbeständigen Schaum, Kohlendioxid, Pulver oder Wassersprühnebel zum Löschen verwenden.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Bei Brand: Kein Wasservollstrahl zum Löschen verwenden.

Handelsname: 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
Bearbeitungsdatum : 27.07.2015  
Druckdatum : 27.07.2015

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.1)

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Bei einem durch das Produkt verursachten Brand ist für die Brandbekämpfung ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bereitzuhalten und ggf. zu verwenden.

## 5.4 Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Abschnitte 7 und 8) beachten. Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Verunreinigtes Washwasser zurückhalten und ordnungsgemäß entsorgen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Die betroffenen Flächen anschließend mit einem handelsüblichen wasserbasierten Reinigungsmittel oder einer wässrigen Tensidlösung säubern, möglichst keine organischen Lösemittel benutzen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Kapitel 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung: Siehe Abschnitt 8.  
Informationen zur Entsorgung: Siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen. Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Kapitel 8/ Persönliche Schutzausrüstung beachten. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

#### Brandschutzmaßnahmen

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.  
Die Bildung von Konzentrationen, die entzündfähige oder explosive Dampf- Luft-Gemische erzeugen, ist zu vermeiden. Ebenfalls ist eine Konzentration von Dämpfen oberhalb der AGW- bzw. MAK-Grenzwerte zu vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen, Beleuchtungen und Leitungen verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Dämpfe bzw. Spritznebel nicht einatmen.

#### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Handelsname: 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
Bearbeitungsdatum : 27.07.2015  
Druckdatum : 27.07.2015

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.1)

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Austreten zu verhindern. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Nicht im Pausen- oder Aufenthaltsraum lagern. Nur im Originalgebinde oder in vom Hersteller empfohlenen Gebinden aufbewahren. Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten. Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern.

**Lagerklasse (TRGS 510) :** 3

### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Lagerung zwischen 5 und 35°C an einem trockenen und gut belüfteten Ort.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Beschichtungsstoff als Haftvermittler und Grundierung für den Innen- und Aussenbereich. Verwendbar auf vielfältigen Untergründen (siehe Praxismerkblatt).

### Branchenlösungen

**Giscode :** Produkt-Code gemäß GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der deutschen Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft): RE2.5.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Gruppengrenzwert für die Berechnung des Arbeitsplatzgrenzwert für Kohlenwasserstoffgemische (siehe Nummer 2.9 der TRGS 900).  
Parameter :  
Grenzwert : 100 mg/m<sup>3</sup>  
Version :

N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Grenzwert : 62 ppm / 300 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 2(I)  
Bemerkung : Y  
Version : 02.04.2014

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Grenzwert : 100 ppm / 440 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 4  
Version : 01.10.1993

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Gruppengrenzwert für die Berechnung des Arbeitsplatzgrenzwert für Kohlenwasserstoffgemische (siehe Nummer 2.9 der TRGS 900).  
Parameter :  
Grenzwert : 200 mg/m<sup>3</sup>  
Version : 01.10.1993

2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Grenzwert : 100 ppm / 310 mg/m<sup>3</sup>

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

Spitzenbegrenzung : 1(I)  
Bemerkung : Y  
Version : 02.04.2014

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4  
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Grenzwert : 20 ppm / 88 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 2(II)  
Bemerkung : H, Y, DFG  
Version : 02.07.2009

1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2  
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Grenzwert : 100 ppm / 370 mg/m<sup>3</sup>  
Spitzenbegrenzung : 2(I)  
Bemerkung : Y  
Version : 02.04.2014

5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3  
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )  
Grenzwert : 20 ppm / 95 mg/m<sup>3</sup>  
Version : 02.04.2014

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D )  
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )  
Grenzwert : 150 mg/m<sup>3</sup>

#### **Bemerkung**

RCP-Methode nach TRGS 900: Kurzzeitwert (Spitzenbegrenzung): Überschreitungsfaktor 2 (II).  
Die in der TRGS 900 genannten Angaben für die Überwachung von AGW sind zu berücksichtigen.

#### **Biologische Grenzwerte**

XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7  
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 ( D )  
Parameter : Xylol / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende  
Grenzwert : 0,15 mg/dl  
Version : 01.10.1993

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 ( D )  
Parameter : Methylhippur-(Tolur-)säure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende  
Grenzwert : 2 g/l  
Version : 01.10.1993

ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4  
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 ( D )  
Parameter : Ethylbenzol / Vollblut (B) / Expositionsende bzw. Schichtende  
Grenzwert : 1 mg/l  
Version : 31.03.2004

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 ( D )  
Parameter : Mandelsäure+Phenylglyoxylsäure / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende  
Grenzwert : 800 mg/g Kr  
Version : 31.03.2004

#### **DNEL/DMEL und PNEC-Werte**

##### **DNEL/DMEL**

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Verbraucher) ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )  
Expositionsweg : Dermal  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 11 mg/kg  
Sicherheitsfaktor : 1 Tage

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Verbraucher) ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )  
Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig

# Sicherheitsdatenblatt

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

---

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Grenzwert :             | 32 mg/m <sup>3</sup>  |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Verbraucher) ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )        |
| Expositionsweg :        | Oral  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeitig  |
| Grenzwert :             | 11 mg/kg  |
| Sicherheitsfaktor :     | 1 Tage  |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Gewerbe) ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )            |
| Expositionsweg :        | Dermal  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeitig  |
| Grenzwert :             | 25 mg/kg  |
| Sicherheitsfaktor :     | 1 Tage  |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Gewerbe) ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )            |
| Expositionsweg :        | Einatmen  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeitig  |
| Grenzwert :             | 150 mg/m <sup>3</sup>   |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 )        |
| Expositionsweg :        | Einatmen  |
| Expositionshäufigkeit : | Kurzzeit (akut)   |
| Grenzwert :             | 96 mg/kg  |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 )        |
| Expositionsweg :        | Einatmen  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt)   |
| Grenzwert :             | 48 mg/m <sup>3</sup>  |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 )        |
| Expositionsweg :        | Dermal  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt)   |
| Grenzwert :             | 7 mg/kg   |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Gewerbe) ( XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7 )                 |
| Expositionsweg :        | Dermal  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeitig  |
| Grenzwert :             | 1223 mg/m <sup>3</sup>  |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )   |
| Expositionsweg :        | Einatmen  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt)   |
| Grenzwert :             | 310 mg/m <sup>3</sup>   |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4 )          |
| Expositionsweg :        | Einatmen  |
| Expositionshäufigkeit : | Kurzzeit (akut)   |
| Grenzwert :             | 289 mg/m <sup>3</sup>   |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4 )          |
| Expositionsweg :        | Einatmen  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt)   |
| Grenzwert :             | 77 mg/m <sup>3</sup>  |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4 )          |
| Expositionsweg :        | Dermal  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt)   |
| Grenzwert :             | 180 mg/kg   |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 ) |
| Expositionsweg :        | Dermal  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt)   |
| Grenzwert :             | 50,6 mg/kg  |
| Grenzwerttyp :          | DNEL/DMEL (Industrie) ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )   |
| Expositionsweg :        | Dermal  |
| Expositionshäufigkeit : | Langzeit (wiederholt)   |
| Grenzwert :             | 8 mg/kg   |
| Sicherheitsfaktor :     | 1 Tage  |



**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Industrie) ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)  
Grenzwert : 369 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Industrie) ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)  
Grenzwert : 95 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Industrie) ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Kurzzeit (akut)  
Grenzwert : 553,5 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Industrie) ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Kurzzeit (akut)  
Grenzwert : 818 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Verbraucher) ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Expositionsweg : Dermal  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 83 mg/kg  
Sicherheitsfaktor : 1 Tage

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Verbraucher) ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 2,5 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Verbraucher) ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Expositionsweg : Oral  
Expositionshäufigkeit : Langzeit (wiederholt)  
Grenzwert : 0,83 mg/kg  
Sicherheitsfaktor : 1 Tage

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 5 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : DNEL/DMEL (Arbeitnehmer) ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Expositionsweg : Dermal  
Expositionshäufigkeit : Langzeitig  
Grenzwert : 83 mg/kg  
Sicherheitsfaktor : 1 Tage

**PNEC**

Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) ( XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7 )  
Expositionsweg : Boden  
Expositionsdauer : Kurzzeit (einmalig)  
Grenzwert : 777 mg/m<sup>3</sup>

Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) ( N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 )  
Expositionsweg : Wasser (Inklusive Kläranlage)  
Grenzwert : 0,18 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) ( N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 )  
Expositionsweg : Boden  
Grenzwert : 0,0903 mg/kg

Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )  
Expositionsweg : Wasser (Inklusive Kläranlage)  
Grenzwert : 0,4 mg/l

Grenzwerttyp : PNEC (Industrie) ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )  
Expositionsweg : Boden

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

|                    |   |
|--------------------|---|
| Grenzwert :        | 0,0699 mg/kg  |
| Grenzwerttyp :     | PNEC (Industrie) ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 )                |
| Expositionsweg :   | Wasser (Inklusive Kläranlage)   |
| Expositionsdauer : | Langzeit (kontinuierlich)   |
| Grenzwert :        | 10 mg/l   |
| Grenzwerttyp :     | PNEC (Industrie) ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )                  |
| Expositionsweg :   | Wasser (Inklusive Kläranlage)   |
| Grenzwert :        | 0,1 mg/l  |
| Grenzwerttyp :     | PNEC (Industrie) ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 )                |
| Expositionsweg :   | Wasser (Inklusive Kläranlage)   |
| Expositionsdauer : | Kurzzeit (einmalig)   |
| Grenzwert :        | 100 mg/l  |
| Grenzwerttyp :     | PNEC (Industrie) ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )                  |
| Expositionsweg :   | Boden   |
| Grenzwert :        | 0,166 mg/kg   |
| Grenzwerttyp :     | PNEC (Industrie) ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 )                |
| Expositionsweg :   | Boden   |
| Grenzwert :        | 2,47 mg/kg  |
| Grenzwerttyp :     | PNEC Gewässer, Süßwasser ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  |
| Grenzwert :        | 20,6 µg/l   |
| Grenzwerttyp :     | PNEC Gewässer, Meerwasser ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 ) |
| Grenzwert :        | 6,1 µg/l  |
| Grenzwerttyp :     | PNEC Sediment, Süßwasser ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  |
| Grenzwert :        | 117,8 µg/l  |
| Grenzwerttyp :     | PNEC Sediment, Meerwasser ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 ) |
| Grenzwert :        | 56,5 µg/l   |
| Grenzwerttyp :     | PNEC Boden ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )                |
| Expositionsweg :   | Boden   |
| Grenzwert :        | 35,6 mg/kg  |
| Grenzwerttyp :     | PNEC Kläranlage (STP) ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )     |
| Grenzwert :        | 100 µg/l  |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden. Angaben zu Abschnitt 7. beachten.

### Persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

#### Hautschutz

##### Handschutz

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist ein Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk mit einer Materialstärke von 0,4 mm zu verwenden.

Hinweise des Herstellers sind zu beachten.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Durchbruchzeit:  $\geq$  60 min.

Für den längeren oder wiederholten Kontakt ist zu beachten, dass die oben genannten Durchdringungszeiten in der Praxis deutlich kürzer sein können. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert! Nach dem Händewaschen verlorengangenes Hautfett durch fettthaltige Hautsalben ersetzen.

##### Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung tragen. Bei Spritzverarbeitung Einwegschutzanzug tragen.

#### Atemschutz

Bei einer Verarbeitung des Produktes mittels Streichen bzw. Rollen ist ein Atemschutz bei guter Be- und Entlüftung des

Handelsname: 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
Bearbeitungsdatum : 27.07.2015  
Druckdatum : 27.07.2015

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.1)

Arbeitsbereiches nicht notwendig. Liegt bei einer schlechter Be- und Entlüftung des Arbeitsbereiches die Lösemittelkonzentration über den AGW- bzw. MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Bei Spritzverarbeitung Spritznebel nicht einatmen, Atemschutz verwenden. Maler-Halbmaske mit Rundgewindeanschluss EN 148-1 (Schraubfilter) und Kombinationsfilter A1 - P2 gemäß DIN EN 14387 verwenden.

### Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Mit Produkt beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Für gute Raum- und Arbeitsplatzbe- und entlüftung sorgen. Dämpfe bzw. Spritznebel nicht einatmen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in Gewässer und in den Boden gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

**Aggregatzustand :** Flüssigkeit.

**Farbe :** gemäß Produktbezeichnung

#### Geruch

nach organischen Lösemitteln

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

|                                       |              |      |  |                       |                    |
|---------------------------------------|--------------|------|--|-----------------------|--------------------|
| <b>Schmelzpunkt/Schmelzbereich :</b>  | ( 1013 hPa ) |      |  | nicht anwendbar       |                    |
| <b>Siedebeginn und Siedebereich :</b> | ( 1013 hPa ) | ca.  |  | 120 - 200             | °C                 |
| <b>Zersetzungstemperatur :</b>        | ( 1013 hPa ) |      |  | Keine Daten verfügbar |                    |
| <b>Flammpunkt :</b>                   |              | >    |  | 23 - 60               | °C                 |
| <b>Zündtemperatur :</b>               |              |      |  | Keine Daten verfügbar |                    |
| <b>Untere Explosionsgrenze :</b>      |              | ca.  |  | 0,7                   | Vol-%              |
| <b>Obere Explosionsgrenze :</b>       |              | ca.  |  | 11                    | Vol-%              |
| <b>Dampfdruck :</b>                   | ( 50 °C )    | <    |  | 100                   | hPa                |
| <b>Dichte :</b>                       | ( 20 °C )    |      |  | 1,3 - 1,5             | g/cm <sup>3</sup>  |
| <b>Lösemittelrennprüfung :</b>        | ( 20 °C )    | <    |  | 3                     | %                  |
| <b>Wasserlöslichkeit :</b>            | ( 20 °C )    |      |  | unlöslich             |                    |
| <b>pH-Wert :</b>                      |              |      |  | Keine Daten verfügbar |                    |
| <b>Auslaufzeit :</b>                  | ( 20 °C )    |      |  | 60 - 65               | s                  |
| <b>Viskosität :</b>                   | ( 23 °C )    |      |  | Keine Daten verfügbar |                    |
| <b>Kinematische Viskosität:</b>       | ( 40 °C )    | >    |  | 20,5                  | mm <sup>2</sup> /s |
| <b>Festkörpergehalt :</b>             |              |      |  | 60 - 70               | Gew-%              |
| <b>VOC-Wert :</b>                     |              | max. |  | 500                   | g/l                |

### 9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt. Der genannte VOC-Wert bezieht sich auf die gebrauchsfertige Mischung des Produktes incl. Härter.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine durch eine evtl. Reaktivität des Produktes verbundene Gefahren bekannt.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Lösemitteldämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

Um das Entstehen eines zündfähigen Dampf-Luft-Gemisches zu vermeiden, ist für eine gute Be- und Entlüftung (u.U. Absauganlage) zu sorgen. Vor Frost, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.  
Mit Lösemitteln verunreinigte Putzklappen können sich selbst entzünden. Daher ist auf sichere Entsorgung von Abfällen zu achten.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei hohen Temperaturen (> 200°C) oder im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte, wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, entstehen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Wirkungen

Akute Toxizität:

- Akute orale Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar;
- Akute dermale Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar;
- Akute inhalative Toxizität: Keine Daten zum Gemisch verfügbar.

#### Akute orale Toxizität

|                  |  |
|------------------|--|
| Parameter :      | ATEmix berechnet                                   |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Wirkdosis :      | nicht relevant                                     |
| Parameter :      | LD50 ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )          |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Spezies :        | Ratte  |
| Wirkdosis :      | > 6800 mg/kg                                       |
| Parameter :      | LD50 ( XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7 )               |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Spezies :        | Ratte  |
| Wirkdosis :      | 8700 mg/kg   |
| Parameter :      | LD50 ( N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 )        |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Spezies :        | Ratte  |
| Wirkdosis :      | 14 g/kg  |
| Parameter :      | LD50 ( N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 )        |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Spezies :        | Kaninchen  |
| Wirkdosis :      | 7,4 g/kg   |
| Parameter :      | LD50 ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )   |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Spezies :        | Ratte  |
| Wirkdosis :      | 2460 mg/kg   |
| Parameter :      | LD50 ( ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4 )          |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Spezies :        | Ratte  |
| Wirkdosis :      | 3500 mg/kg   |
| Parameter :      | LD50 ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 ) |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Spezies :        | Ratte  |
| Wirkdosis :      | 5660 mg/kg   |
| Parameter :      | LD50 ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )   |
| Expositionsweg : | Oral   |
| Spezies :        | Ratte  |

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

Wirkdosis : 5657 mg/kg  
Parameter : LD50 ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Expositionsweg : Oral  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 5000 mg/kg

#### **Akute dermale Toxizität**

Parameter : LD50 ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Kaninchen  
Wirkdosis : > 3400 mg/kg  
Parameter : LD50 ( XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7 )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Kaninchen  
Wirkdosis : 2000 mg/kg  
Parameter : LD50 ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : 3400 mg/kg  
Expositionsdauer : 4 h  
Parameter : LD50 ( ETHYLBENZOL ; CAS-Nr. : 100-41-4 )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Kaninchen  
Wirkdosis : 5000 mg/kg  
Parameter : LD50 ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Kaninchen  
Wirkdosis : 9999,99 mg/kg  
Parameter : LD50 ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )  
Expositionsweg : Dermal  
Spezies : Meerschweinchen  
Wirkdosis : > 8 g/kg  
Parameter : ATE ( XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7 )  
Expositionsweg : Dermal  
Wirkdosis : > 1000 - <= 2000 mg/kg

#### **Akute inhalative Toxizität**

Parameter : ATEmix berechnet  
Expositionsweg : Inhalativ (Dampf)  
Wirkdosis : > 20 mg/l  
Parameter : LC50 ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )  
Expositionsweg : Einatmen  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : > 10,2 mg/l  
Expositionsdauer : 4 h  
Parameter : LC50 ( XYLOL ; CAS-Nr. : 1330-20-7 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : 6350 mg/l  
Parameter : LC50 ( N-BUTYLACETAT ; CAS-Nr. : 123-86-4 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : 2000 ppm  
Parameter : LC50 ( 2-METHYL-1-PROPANOL ; CAS-Nr. : 78-83-1 )  
Expositionsweg : Einatmen  
Spezies : Ratte  
Wirkdosis : 8000 ppm

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

---

|                    |  |
|--------------------|--|
| Parameter :        | LC50 ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )         |
| Expositionsweg :   | Einatmen   |
| Spezies :          | Ratte  |
| Wirkdosis :        | 3813 ppm   |
| Expositionsdauer : | 6 h  |
| Parameter :        | LC50 ( 1-METHOXY-2-PROPANOL ; CAS-Nr. : 107-98-2 )       |
| Expositionsweg :   | Einatmen   |
| Spezies :          | Ratte  |
| Wirkdosis :        | 7360 ppm   |
| Expositionsdauer : | 6 h  |
| Parameter :        | LC50 ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 ) |
| Expositionsweg :   | Einatmen   |
| Spezies :          | Ratte  |
| Wirkdosis :        | > 5,7 mg/l   |
| Expositionsdauer : | 4 h  |

### **Reizung und Ätzwirkung**

- Reizwirkung:
- An der Haut: Reizt die Haut.
  - Am Auge: Verursacht schwere Augenschäden.
  - Atemwege: Kann die Atemwege reizen.

### **Sensibilisierung**

Das Produkt ist als sensibilisierend gekennzeichnet.

### **CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

Das Produkt ist nicht als Keimzell-mutagen, karzinogen oder reproduktionstoxisch (CMR-Eigenschaften) eingestuft.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition:  
Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb der AGW-Grenzwerte kann zu Gesundheitsschäden wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen.  
Anzeichen: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewusstlosigkeit.  
Lösemittelspritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:  
Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt beeinträchtigt die natürliche Hautrückfettung und führt zum Austrocknen der Haut. Das Produkt kann auch durch die Haut in den Körper gelangen.

### **Aspirationsgefahr**

Aspirationsgefahr:  
Das Produkt enthält Substanzen, die als reine Stoffe als Aspirationstoxisch der Kategorie 1 (Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) eingestuft sind. Das Produkt ist aufgrund der erhöhten Viskosität (> 20,5 mm<sup>2</sup>/s bei 40°C) nicht als aspirationstoxisch eingestuft.

## **11.4 Andere schädliche Wirkungen**

### **Sonstige Beobachtungen**

Durch dieses Produkt sind gesundheitsschädliche Wirkungen, unter Beachtung der arbeitshygienischen Maßnahmen, bei sachgemäßem Umgang nicht zu erwarten.

## **11.5 Zusätzliche Angaben**

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach den konventionellen Methoden der Berechnungsverfahren der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 3.

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und

Handelsname: 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
Bearbeitungsdatum : 27.07.2015  
Druckdatum : 27.07.2015

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.1)

den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen. Kann in Gewässer längerfristig schädliche Wirkungen haben.

#### Aquatische Toxizität

##### Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )  
Spezies : Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)  
Wirkdosis : 9,2 mg/l  
Expositionsdauer : 96 h  
Parameter : LC50 ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )  
Wirkdosis : 159 mg/l  
Expositionsdauer : 96 h

##### Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Parameter : EC50 ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )  
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)  
Wirkdosis : 3,2 mg/l  
Expositionsdauer : 48 h  
Parameter : EC50 ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )  
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)  
Wirkdosis : > 100 mg/l  
Expositionsdauer : 48 h  
Methode : OECD 202  
Parameter : EC50 ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Spezies : Ceriodaphnia spec  
Wirkdosis : 2,44 mg/l  
Expositionsdauer : 48 h

##### Chronische (langfristige) Daphnientoxizität

Parameter : NOEC ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )  
Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)  
Wirkdosis : > 91 mg/l  
Methode : OECD 211

##### Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter : ErC50 ( KOHLENWASSERSTOFFE, C9, AROMATEN )  
Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata  
Wirkdosis : 2,6 - 2,9 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h  
Parameter : EC50 ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )  
Wirkdosis : > 100 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h  
Parameter : EC50 ( 5-METHYLHEXAN-2-ON ; CAS-Nr. : 110-12-3 )  
Spezies : Algen  
Wirkdosis : > 100 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h  
Parameter : ErC50 ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Spezies : Selenastrum capricornutum  
Wirkdosis : 0,8 mg/l  
Expositionsdauer : 72 h

##### Bakterientoxizität

Parameter : NOEC ( TRIZINKBIS(ORTHOPHOSPHAT) ; CAS-Nr. : 7779-90-0 )  
Spezies : Belebtschlamm  
Wirkdosis : 0,1 mg/l

Handelsname: 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
Bearbeitungsdatum : 27.07.2015  
Druckdatum : 27.07.2015

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.1)

Expositionsdauer : 4 h

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten über das Potenzial des Produktes bzgl. seiner Persistenz und Abbaubarkeit verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten über das Bioakkumulationspotenzial des Produktes verfügbar.

Es liegen auch keine Informationen zu den einzelnen Bestandteilen vor.

## 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten über das Potenzial des Produktes bzgl. seiner Mobilität im Boden verfügbar.

Ein Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation sollte verhindert werden.

### Adsorption/Desorption

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Produkt enthält keine relevanten Stoffe, die als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) bewertet wurden.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Das Produkt wurde auf der Grundlage der Summierung von eingestufteten Bestandteilen gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Abschnitte 2 und 3.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Entsorgung des Produkts/der Verpackung

##### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

###### Abfallschlüssel Produkt

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV):  
08 01 11\* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

###### Abfallschlüssel Verpackung

Abfallschlüssel-Nr. gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV):  
15 01 10\* Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

##### Abfallbehandlungslösungen

###### Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften einem zugelassenen Entsorger oder einer kommunalen Sammelstelle zuführen. Gebinde mit Resten bei der Sammelstelle für Altlacke/Altfarben abgeben.

###### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

UN 1263

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

#### Landtransport (ADR/RID)

FARBE

#### Seeschifftransport (IMDG)

PAINT

#### Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

PAINT

### 14.3 Transportgefahrenklassen



Handelsname: 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
Bearbeitungsdatum : 27.07.2015  
Druckdatum : 27.07.2015

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.1)

#### Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) : 3  
Klassifizierungscode : F1  
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 30  
Tunnelbeschränkungscode : D/E  
Sondervorschriften : 640E · E 1 · Beförderung in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID.

Gefahrzettel : 3

#### Seeschifftransport (IMDG)

Klasse(n) : 3  
EmS-Nr. : F-E / S-E  
Sondervorschriften : LQ 5 I · E 1 · IMDG-Code : - (<= 450 l)  
Gefahrzettel : 3

#### Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) : 3  
Sondervorschriften : E 1  
Gefahrzettel : 3

#### 14.4 Verpackungsgruppe

III

#### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein  
Seeschifftransport (IMDG) : Nein  
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant, da keine Beförderung des Produktes in Lieferform als Massengut gemäß den Vorgaben der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO).

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Vorschriften

##### Sonstige EU-Vorschriften

##### Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)

Angaben gemäß der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken:

Produktunterkategorie und VOC-Grenzwerte gemäß Anhang II, Buchstabe A der Richtlinie:

Kategorie j, Typ Lb;

VOC-Grenzwert der Kategorie für 2010: 500 g/l.

Dieses Produkt enthält max. 500 g/l VOC.

Der genannte VOC-Wert bezieht sich auf die gebrauchsfertige Mischung des Produktes aus Stammlack und Härter.

##### Nationale Vorschriften

##### Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse : 2 (Wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

##### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

##### Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) : entzündbar

##### Zusätzliche Angaben

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

Das Produkt gilt gemäß den Kriterien des Penetrometerversfahrens (ADR, Teil 2, Abschnitt 2.3.4) nicht als fester Stoff und erfüllt somit auch nicht die Kriterien für feste Stoffe nach TRWS 779 Ziffer 2.1.1.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungshinweise

Keine

### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)  
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des marchandises dangereuses par route)  
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert  
AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Adsorbable Organic halogen compounds)  
ATEmix: Schätzwert der Akuttoxizität für ein Gemisch  
AVV: Abfallverzeichnis-Verordnung  
BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)  
bzw.: Beziehungsweise  
CAS: Chemical Abstract Service  
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)  
CMR: Stoffe klassifiziert als Krebszeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic, Mutagenic, toxic for Reproduction)  
CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)  
DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)  
DPD: Zubereitungsrichtlinie / Richtlinie 1999-45-EC (Dangerous Preparations Directive)  
DSD: Stoffrichtlinie / Richtlinie 67-548-EC (Dangerous Substances Directive)  
EAK: Europäischer Abfallkatalog  
EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)  
ECHA: Europäische Chemikalienagentur  
EG: Europäische Gemeinschaft  
EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  
EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)  
ELINCS: Europäische Liste angemeldeter chemischer Stoffe / Neustoffliste (European List of Notified Chemical Substances)  
GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)  
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)  
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)  
IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)  
IMDG Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)  
IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation (International Maritime Organization)  
LC50: Letale (Tödliche) Konzentration 50%  
LD50: Letale (Tödliche) Dosis 50%  
LOAEL: Niedrigste Dosis mit beobachteter schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)  
LOEL: Niedrigste Dosierung mit beobachtetem Effekt (Lowest observable effect level)  
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration  
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships)  
n.a.: Nicht anwendbar  
n.b.: Nicht bestimmt  
n.r.: Nicht relevant  
NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)  
NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist (No Observed Adverse Effect Concentration)  
NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)  
NOEC: Höchste Dosis ohne schädliche Wirkung (No Observed Effect Concentration)  
NOEL: Dosis ohne Wirkung (No Observed Effect Level)

**Handelsname:** 2K-Epoxi-Haftgrund 855  
**Bearbeitungsdatum :** 27.07.2015  
**Druckdatum :** 27.07.2015

**Version (Überarbeitung) :** 11.0.0 (10.0.1)

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit)  
PBT: Persistent, bioakkumulierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)  
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)  
RCP: Berechnungsmethode für Arbeitsplatzgrenzwerte von Kohlenwasserstoffgemischen (Reciprocal calculation procedure)  
REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)  
RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)  
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit)  
SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)  
TLV - TWA: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value - Time Weighted Average))  
TRGS: Technische Regel für Gefahrstoffe  
TRwS: Technische Regel wassergefährdender Stoffe  
VbF: Verordnung brennbarer Flüssigkeiten  
VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)  
vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative) VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe.

### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

### 16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Bewertung der Gefahreneigenschaften des Produktes erfolgte gemäß Anhang I der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

### 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

|      |  |
|------|--|
| H225 | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                             |
| H226 | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.   |
| H312 | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.  |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                         |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden.                                     |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                                     |
| H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                   |
| H335 | Kann die Atemwege reizen.  |
| H336 | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                     |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                    |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.          |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.              |

### 16.6 Schulungshinweise

Keine

### 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.